

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2018

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises		2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund	152
1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)	145	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) . . .	152
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)	146	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)	152
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)	153
Bauleitplanung der Stadt Esens		Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2018	153
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“		1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog vom 23.03.2012	153
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“		Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Dienststanweisung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog und über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Verwaltung und Gemeinderat	153
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oil Deep“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Rückwirkendes Inkrafttreten gem. § 214 BauGB i. V.m. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	147	Satzung zur 5. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog	156
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie		Satzung zur 3. Änderung – Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO	157
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier</u> : Rückwirkendes Inkrafttreten gem. § 214 BauGB i. V.m. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	149	Satzung zur 2. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel	157
Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens		Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2019	160
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	151	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)	
Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens		Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch	160
126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	151	Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Etzel	160
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)	152	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Martinus-Kirchengemeinde Etzel in Etzel	161
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)	152		

I. Bekanntmachungen des Landkreises

1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittmund (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung

am 29.10.2018 die 1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 3 Abs.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „bebauer“ die Wörter „oder gewerblich genutzter oder gemischt genutzter“ eingefügt.

§ 2

Der § 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Allen Anschluss- und Benutzungspflichtigen können während der Saison für volle Monate ein erster oder ein zusätzlicher fester Bioabfallbehälter überlassen werden.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Wittmund, den 29.10.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 22 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 29.10.2018 die 10. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Abfallentsorgung“ wird durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 58,20 Euro für jedes angeschlossene Grundstück erhoben. Bei Grundstücken, die in mehrere Miteigentumsanteile aufgeteilt sind, wird die in Satz 1 genannte Grundgebühr mittels Division durch die Anzahl der Miteigentumsanteile gleichmäßig auf die einzelnen Miteigentümer aufgeteilt.

Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

§ 3

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

- | | |
|--|------------|
| 1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 74,88 EUR |
| 2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 99,84 EUR |
| 3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 124,80 EUR |
| 4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 149,76 EUR |
| 5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 299,52 EUR |

6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:
- | | |
|--|------------------|
| für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung | 52,80 EUR/Abfuhr |
| für gewerbliche Abfälle zur Verwertung | 52,80 EUR/Abfuhr |
| für alle Abfälle auf Spiekeroog | 52,80 EUR/Abfuhr |
- Für die Gestaltung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 Euro erhoben.

7. Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 Euro je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 0,96 EUR/Sack | bzw. 24,96 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 2. für 40-Liter-Säcke | 1,92 EUR/Sack | bzw. 49,92 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 3. für 60-Liter-Säcke | 2,88 EUR/Sack. |
|-----------------------|----------------|

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 0,96 EUR/Sack | bzw. 24,96 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 2. für 40-Liter-Säcke | 1,92 EUR/Sack | bzw. 49,92 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 3. für 60-Liter-Säcke | 2,88 EUR/Sack | bzw. 74,88 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

- | | | |
|-----------------------|---------------|-------------------------|
| 4. für 80-Liter-Säcke | 3,84 EUR/Sack | bzw. 99,84 EUR/26 Stck. |
|-----------------------|---------------|-------------------------|

§ 4

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

- | | |
|---|------------|
| 1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 31,56 EUR |
| 2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 42,12 EUR |
| 3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 52,56 EUR |
| 4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 63,12 EUR |
| 5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr | 126,24 EUR |

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 Euro je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

- | | |
|--|--------------------|
| für 60-Liter-Säcke | 31,56 EUR/26 Stck. |
| Der Einzelverkaufspreis für 60-l-Säcke beträgt | 1,21 EUR/Stück |

§ 5

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,24 Euro/kg, mindestens 20,00 Euro je Abrechnungszeitraum, erhoben. Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z. B. Verpackungen) beträgt 0,10 Euro/kg, mindestens 10,00 Euro je Abrechnungszeitraum.

§ 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Landkreis beauftragt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Gemeinden und Samtgemeinden in seinem Gebiet, mit Ausnahme der Stadt Wittmund, für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5, Satz 4, Satz 5 Nr. 1 – 3, Satz 6 Nr. 1 – 4 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung handelt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Für das Gebiet der Stadt Wittmund setzt der Landkreis die in Satz 1 genannten Gebühren selbst fest.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, für das Gebiet der Stadt Wittmund wird die Gebühr je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.4. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die neue oder die geänderte Gebühr anteilig nach Monaten, beginnend ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Monat, berechnet und ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Entfällt eine Gebührenschuld im

Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Gebühr für den vergangenen Zeitraum vom Beginn ihrer Entstehung bis zu deren Ende nach Monaten berechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate berechnet werden.

- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 Nr. 6, 7, Abs. 4, 6 und 7 werden mit der Inanspruchnahme fällig. Sie werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 5 sind im Voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, den 29.10.2018

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oll Deep“

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Rückwirkendes Inkrafttreten gem. § 214 BauGB i.V.m. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oll Deep“ der Stadt Esens als Satzung sowie die Begründungen beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund. Die Bekanntmachung dieser Satzungen erfolgte jedoch vor Ausfertigung der Satzungen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers ist die Bekanntmachung nach erfolgter Ausfertigung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zu wiederholen, um die wirksame Bestandskraft der Satzungen sicherzustellen.

Die Bebauungspläne bleiben inhaltlich unverändert.

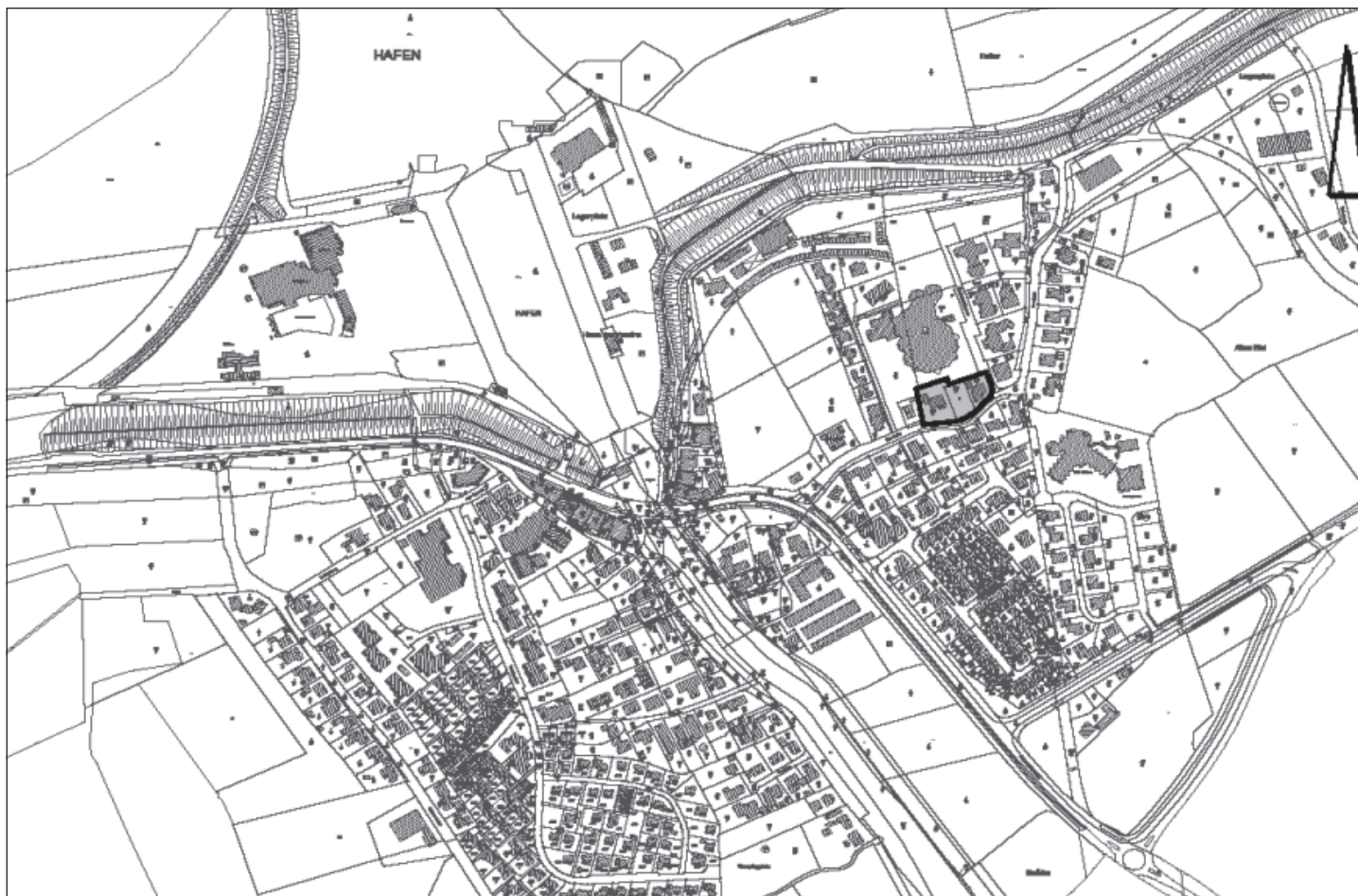
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oll Deep“ der Stadt Esens werden hiermit gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und treten rückwirkend zum am 30.10.2017 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. a. Bebauungspläne mit Begründungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Seestraße“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Alter Sielweg“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Oil Deep“

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Rückwirkendes Inkrafttreten gem. § 214 BauGB i.V.m. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ als Satzung sowie die Begründungen beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.05.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund. Die Bekanntmachung dieser Satzungen erfolgte jedoch vor Ausfertigung der Satzungen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers ist die Bekanntmachung nach erfolgter Ausfertigung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB

zu wiederholen, um die wirksame Bestandskraft der Satzungen sicherzustellen.

Die Bebauungspläne bleiben inhaltlich unverändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“ der Stadt Esens werden hiermit gemäß § 10 BauGB bekannt gemacht und treten rückwirkend zum am 31.05.2018 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die o. a. Bebauungspläne mit Begründungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lammertshörn“



4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lammertshörn“

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 22. November 2018

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 27.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung, den Umweltbericht und seine Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V 63 durch Rückbaumaßnahmen) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan als Satzung beschlossen.

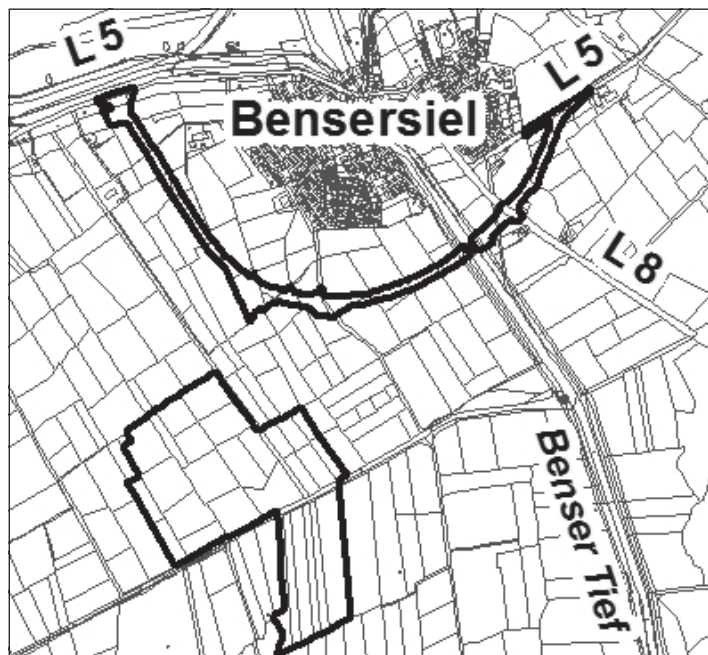
Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht mit seinen Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V 63 durch Rückbaumaßnahmen), der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Stadt Esens ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Stadtdirektor
Hinrichs

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens

126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens – „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ mit der beigefügten Begründung, den Umweltbericht und seine Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V 63 durch Rückbaumaßnahmen) beschlossen.

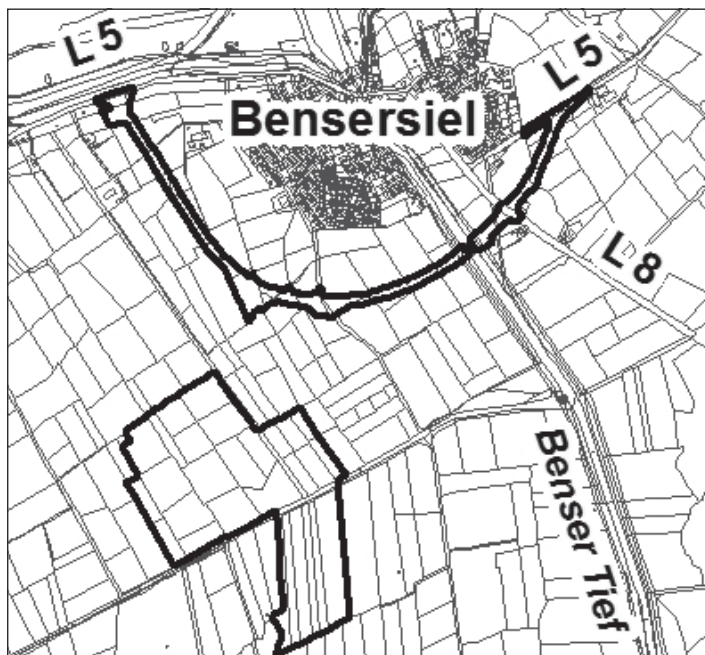
Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 13.06.2018 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, der Umweltbericht mit seinen Anlagen (Prüfung nach § 34 BNatSchG, Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Prüfung der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V 63 durch Rückbaumaßnahmen) sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 126. Flächennutzungsplanänderung „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 13

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,06 EUR/m³ Abwasser. In dieser Gebühr ist die jährlich an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wittmund, den 14. November 2018

Claußen
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 15.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 13

Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 EUR/m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wittmund, den 14. November 2018

Claußen
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1

Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen je m³ eingesammelter Abwassermenge / eingesammelten Fäkalschlamms 40,01 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wittmund, den 14. November 2018

Claußen
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 7. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31. März 2016), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10,50 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 7. November 2018

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuharlingersiel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 7. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuharlingersiel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 360 v. H.
2. Grundsteuer B: 400 v. H.
3. Gewerbesteuer: 400 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 7. November 2018

(L. S.)

Peters
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Werdum am 16. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Werdum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 370 v. H.
2. Grundsteuer B: 390 v. H.
3. Gewerbesteuer: 390 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werdum, den 16. November 2018

(L. S.)

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am **06.09.2018** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 4.369.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.373.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 100 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.279.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.067.300 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 7.100 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 46.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 95.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.286.300 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.208.400 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|--|-----------|

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Spiekeroog, 01.11.2018

Piszczan
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 21.11.2018 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 03.12.2018 bis 11.12.2018 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, den 21.11.2018

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog vom 23.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) i. d. F. vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinderat Spiekeroog in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 1 Punkt 1b der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog 1 wird wie folgt neu gefasst:

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.,

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Spiekeroog, am 07.09.2018

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Dienstanweisung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog und über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Verwaltung und Gemeinderat

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Spiekeroog. Sie besteht aus einer erweiterten Stützpunktfeuerwehr mit freiwillig angeschlossener Wasserrettung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde Spiekeroog.
- (2) Aufgrund der Insellage besteht die Freiwillige Feuerwehr aus einem selbständigen Trupp und einer Löschgruppe nebst Führung zur Sicher-

stellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie einem Wasserrettungstrupp, der sich aus vorgenanntem Trupp und Löschgruppe rekrutiert.

Die Mindeststärke beträgt damit inklusive des Gemeindebrandmeisters und seinem Stellvertreter 26 Personen. Eine Personalreserve von 100 Prozent ist dabei berücksichtigt.

- (3) Die Verwaltung und der Rat der Gemeinde Spiekeroog sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der Feuerwehr der tideabhängigen Insel bewusst, dass im Alarmfall das Nachziehen von Einsatzkräften und Einsatzmaterial problematisch ist. Hier besteht eine besondere Verantwortung, die eine große Vertrauensbasis zwischen Rat, Gemeindekommando und Verwaltung erfordert. Auf dieser Basis berät das Gemeindekommando den Rat und die Verwaltung in allen feuerwehrtechnischen Belangen, die diesen Anregungen offen und konstruktiv gegenüber stehen.
- (4) Bei nicht örtlich zu klärenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Gemeindekommando wird die vermittelnde Fachkompetenz des Kreisbrandmeisters, des Landkreises Wittmund bzw. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Polizeidirektion Osnabrück (z. B. vertreten durch den Regierungsbrandmeister) in Anspruch genommen (§ 5 Abs. 1, S.2 Nr. 4 Brandschutzgesetz).
- (5) Mindestens einmal im Quartal lädt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu einer Besprechung der Verwaltung mit dem Gemeindekommando ein. Zu diesen Quartalssitzungen wird ratsoffen eingeladen. Von der Sitzung fertigt die Verwaltung binnen zehn Werktagen ein Protokoll, das mit dem Gemeindekommando zur Genehmigung abgestimmt wird. Das genehmigte Exemplar stellt die Gemeinde umgehend allen Ratsmitgliedern zur Verfügung.
- (6) Der Rat der Gemeinde engagiert sich, für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr zu werben und geeignete Anreize zu schaffen, um die Freiwillige Feuerwehr Spiekeroog nachhaltig zu stärken.
- (7) Die Gemeinde Spiekeroog unterhält im Feuerwehrgerätehaus Mietwohnungen. Entgegen der allgemeinen Vergabep Praxis gemeindeeigener Wohnungen werden bei einer Neuvergabe vorrangig aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters berücksichtigt. Sollten keine Bewerber aus diesem Kreis vorhanden sein, werden die Wohnungen nach den dann gültigen Vergaberichtlinien vergeben. Der Rat bekommt Kenntnis von der Entscheidung. Das Gemeindekommando informiert die Verwaltung über den etwaigen Austritt eines Wohnungsinhabers aus der Freiwilligen Feuerwehr. Der Mietvertrag ist so zu ergänzen, dass die Wohnung nach einem Austritt wieder freizugeben ist.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Feuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 3

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln, und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
 - g) sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - i) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - j) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - k) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - d) Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten,
 - e) der Atemschutzgerätewartin / dem Atemschutzgerätewart sowie
 - f) der Gerätewartin / dem Gerätewart
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Verwaltung der Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart, der nicht dem Gemeindekommando angehört, zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister lädt mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere alle sechs Jahre über
 - a) die Funktion der Gemeindebrandmeisterin, des Gemeindebrandmeisters sowie über mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter,
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten,
 - d) die Atemschutzgerätewartin / den Atemschutzgerätewart, sowie
 - e) die Gerätewartin / den Gerätewart,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern in die Ehrenabteilung.
- (5) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 5

Verfahren bei Vorschlägen

Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handheben abgestimmt. Sind mehrere Vorschläge abgegeben worden, ist der Vorschlag gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt, wenn es mehr Bewerber als Vorschläge gibt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche absolute Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 6

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Gemeindekommando.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Gemeindekommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Die Probezeit beginnt mit Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Spiekeroog und dauert sechs Monate. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 7

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Gemeindekommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 8

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Eine Jugendfeuerwehr kann eingerichtet werden.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Gemeindekommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 9

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Gemeindekommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 10

Recht und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörigen der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Gemeindebrandmeisterin, den Gemeindebrandmeister der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 11

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades an Mitglieder aller Abteilungen und der Funktionsträgerinnen sowie Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Gemeindefeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt.
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt.
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört.
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen, sächliche oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Gemeindekommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Gemeindefeuerwehr abzugeben. Die Gemeindefeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach § 12 Absatz 9 Satz 1 dieser Satzung von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in Spiekeroog vom 14.08.1981, verkündet im Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr. 21/1981 vom 01.12.1981, aufgehoben.

Spiekeroog, 09.11.2018

Piszczan
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des § 58 Abs. 1, Nr. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 08.11.2018 beschlossen:

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog in der Fassung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Haltung von Tieren

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

- a) Hunde sind im Kurbereich an der Leine zu führen.
- b) Bissige Hunde müssen zusätzlich auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

Im Absatz (4) wird „a)“ gestrichen.

Der Punkt b) wird gestrichen.

Im Absatz (5) wird der Absatzbezug zur Anleinpflcht auf Abs. 3 a) geändert.

II. § 6 Pyrotechnik

Der § 6 Pyrotechnik wird wie folgt eingefügt:

Auf der Grundlage der Besonderheit in der baulichen und brandempfindlichen Gestaltung der inseltypischen Veranden im Wirkungsbereich der Gestaltungssatzungen I und II, sowie im Bereich des Bebauungsplans „Kurbereich“, ist gemäß § 24, Abs.1, Ziff. 2 1. SprengV das Abbrennen von Feuerwerk (Höhenfeuerwerk) der Kategorie F2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.

III. § 7 Gebrauch von Spiel- und Sportgeräten

Der vormalige § 6 – Gebrauch von Spiel- und Sportgeräten – wird jetzt § 7.

Im Absatz (2) wird nach dem „...Steigenlassen von Drachen,...“ der Begriff „Drohnen“ eingefügt.

Im Absatz (3) wird nach „Das Strandsegeln...“ der Zusatz „und Kitesurfen“ eingefügt.

§ 8 Eisflächen

Der vormalige § 7 – Eisflächen – wird jetzt § 8.

§ 8 Offenes Feuer im Freien

Der vormalige § 8 – Offenes Feuer im Freien – wird jetzt § 9.

§ 10 Hausnummern

Der vormalige § 9 – Hausnummern – wird jetzt § 10.

§ 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Der vormalige § 10 – Schutz der Kinder und Jugendlichen – wird jetzt § 11.

§ 12 Ausnahmen

Der vormalige § 11 – Ausnahmen – wird jetzt § 12.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Der vormalige § 12 – Ordnungswidrigkeiten – wird jetzt § 13.

§ 14 Inkrafttreten

Der vormalige § 13 – Inkrafttreten – wird jetzt § 14.

Die Änderung dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.
Spiekeroog, 09.11.2018

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
Piszczan

Satzung zur 3. Änderung Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Aufgrund des § 58 Abs. 1, Nr. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 08.11.2018 beschlossen:

Die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) in der Fassung vom 08.10.2015 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Zweck der Verordnung

An den bestehenden Text wird der Satz:

„Die Besonderheiten und Bedürfnisse als anerkanntes Nordseeheilbad und Kurort finden hierbei Berücksichtigung.“
angefügt.

II. § 3 Grundregel

Der vormalige § 4 – Grundregel – wird jetzt § 3

III. § 4 Begriffsbestimmungen

Der vormalige § 3 – Begriffsbestimmungen – wird jetzt § 4.

IV. § 5 Ruhestörende Bauarbeiten

Der vormalige § 6 – Ruhestörende Bauarbeiten – wird jetzt § 5

Im dritten Absatz, beginnend mit den Worten: „In der Zeit von...“ wird das Datum „15.03.“ durch die Formulierung „...während der Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens...“ ersetzt.

Im gleichen Satz wird die Zeit „... von 08:00 Uhr...“ auf „...von 07:00 Uhr...“ geändert.

Im vierten Absatz werden am Satzbeginn die Worte „Während des restlichen Jahres...“ durch die Worte „Nach den Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens bis zum 31.05. jeden Jahres...“ ersetzt.

V. § 6 Ruhestörende Tätigkeiten im Freien

Der vormalige § 7 – Ruhestörende Tätigkeiten im Freien – wird jetzt § 6.

Im Absatz (2) wird an den bestehenden Text der Satz: „Es sollten Elektro- und / oder Akkugeräte genutzt werden.“ angefügt.

Der letzte Satz im Abs. (3): „Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.“ wird als Abs. (4) eingefügt.

VI. § 7 Altglascontainer

Der vormalige § 4 – Altglascontainer – wird jetzt § 7.

Die Zeitangabe „12:00 Uhr“ wird durch „13:00 Uhr“ ersetzt.

VII. § 8 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Zum § 8 wird der Absatz:

(3) Der Betrieb von gewerblichen Außenterrassen ist ab 22:00 Uhr untersagt. Bestehende Erlaubnisse für den Betrieb von Außenterrassen bleiben unberührt.

eingefügt.

VIII. § 9 Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

In Abs. (1) wird der zweite Satz gestrichen.

IX. § 10 Pyrotechnik

Der Text dieses Paragraphen wird neu gefasst:

Auf der Grundlage der Besonderheit eines Nordseeheilbades und Kurgemeinde sowie der hohen Gästezahl zum Jahreswechsel im Kurgebiet ist gemäß § 24, Abs.2, Ziff. 2 1. SprengV das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F 2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Kurgebiet auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres und damit ganzjährig verboten.

X. § 11 Ausnahmen

Im Abs. (1) wird die Zahl „6“ nach der Paragraphenbezeichnung durch die Zahl „5“ ersetzt.

XI. § 13 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, am 09.11.2018

Der Bürgermeister
Piszczan

Satzung zur 2. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.11.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der Fassung vom 26. Okt. 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 7 Nr. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3/2009) hat die Verbandsversammlung am 1. Nov. 2018 folgende Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

Präambel

Durch verschiedene Baumaßnahmen der vergangenen Jahre hat sich der Hafenbereich an einigen Stellen verändert. Eine Anpassung des Verbandsgebietes ist daher erforderlich.

§ 1

Das Verbandsgebiet gemäß § 3 S. 1 der bisherigen Verbandsordnung wird geändert. Das neue Verbandsgebiet ist aus dem anliegenden Plan im Maßstab 1: 5000 ersichtlich.

§ 2

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 17 der bisherigen Verbandsordnung wird wie folgt neu festgelegt:

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des NKomVG sinngemäß mit der Maßgabe, dass ab dem 01. Januar 2012 das Prüfungsamt des Landkreises Wittmund zuständig ist.

§ 3

In § 18 der Verbandsordnung wird die Bezeichnung Frauenbeauftragte durch Gleichstellungsbeauftragte ersetzt.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 01. Nov. 2018

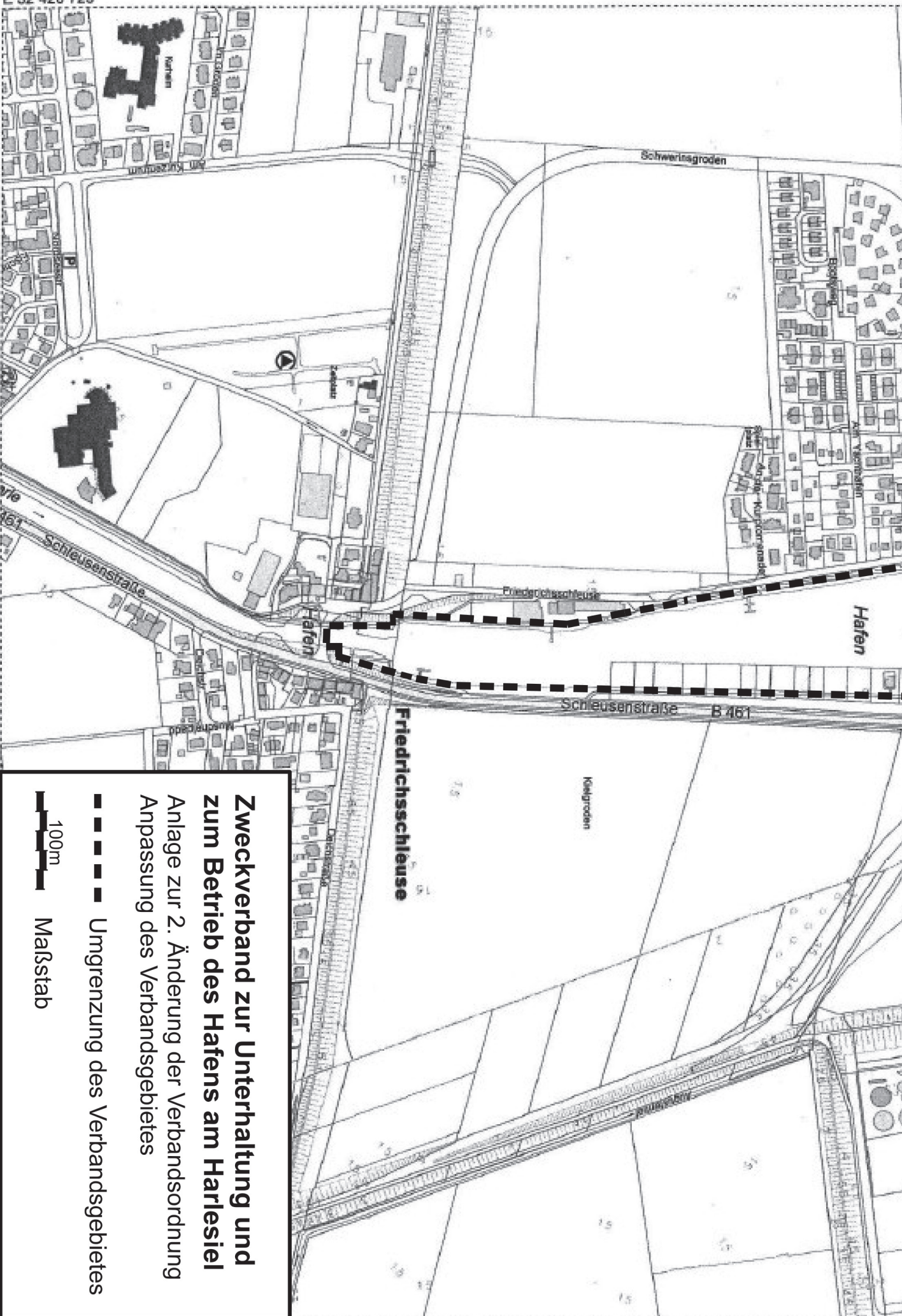
gez. Claußen

gez. E. Ommen

– Claußen, Verbandsvorsteher – – Ommen, stellv. Verbandsvorsteher –

E 32 420 723

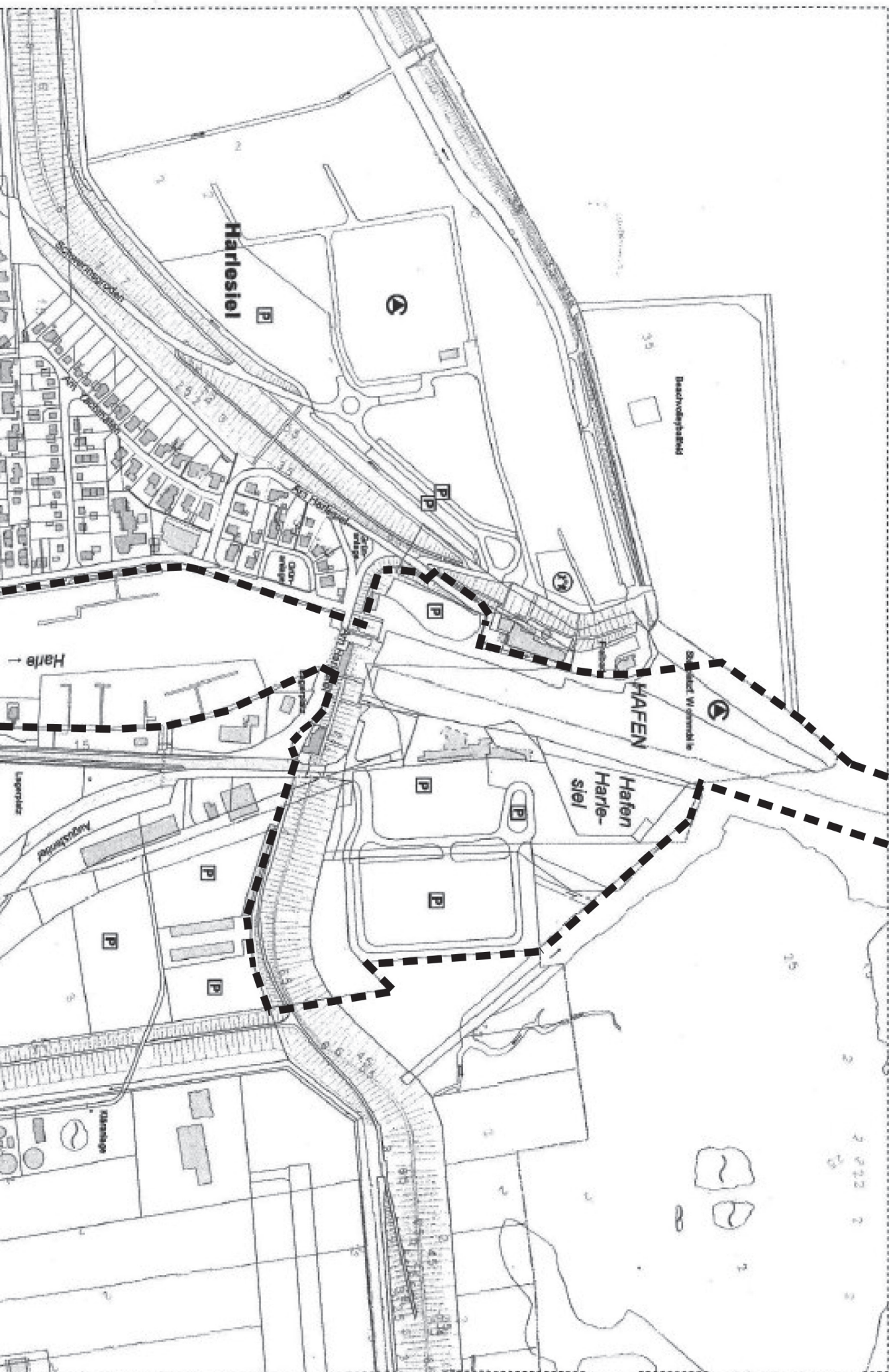
N 5950 270



Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel
 Anlage zur 2. Änderung der Verbandsordnung
 Anpassung des Verbandsgebietes

--- Umgrenzung des Verbandsgebietes
 100m Maßstab

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Wittmund
 Diese Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für rechtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Vervielfältigung sind nur mit Erlaubnis des LGfL zulässig.



Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 05.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.280.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.278.800 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.236.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.655.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	200.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	637.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.436.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.493.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **539.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2019 zu zahlende Umlage wird auf **2.650.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.145.763,73 EUR
Landkreis Leer	956.616,38 EUR
Landkreis Wittmund	547.619,89 EUR

Wittmund, den 05. November 2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland
– Anstalt öffentlichen Rechts –
Der Geschäftsführer
(Hinrichs)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 10.12. bis 20.12.2018 zur Einsichtnahme im Verwal-

tungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. November 2018

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR
(KRLO)
Der Vorstand

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Weser-Ems
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Zeteler Marsch

Az.: 4.1.1-611-2030 / 0.9

Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch

Gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch ist zunächst über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben, um noch verbliebene Angelegenheiten, insbesondere zur finanziellen Abwicklung des Verfahrens, regeln zu können.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind nunmehr erfüllt und die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch ist daher aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Auflösung der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Zeteler Marsch auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Oldenburg, den 12.11.2018

(Doolmann)

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Etzel

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Etzel für den Friedhof der Kirchengemeinde in Etzel die 1. Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.10.2013 wie folgt beschlossen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt neu gefasst:
„§ 14 – Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen“
2. § 11 Absatz 11/09 wird wie folgt neu gefasst:
„11/09 – Arten von Grabstätten
Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Wahlgrabstätten (§ 13)
b) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen (§ 14)“
3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen werden der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

- (2) Auf der Anlage ist ein Gemeinschaftsdenkmal errichtet, auf dem die Friedhofsverwaltung Gedenkplatten mit Namen und Daten der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten anbringen lässt.
- (3) Die Herrichtung und laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (4) Das Errichten eines eigenen Grabmals sowie das Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft.

Etzel, 12.09.2018

Der Kirchenvorstand:

Heiko Frerichs	(L. S.)	Angela Kern-Groen
Vorsitzender		Mitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 02.11.2018

Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland:

(L. S.)	Dierks
	Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Martinus-Kirchengemeinde Etzel in Etzel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen St. Martinus-Kirchengemeinde Etzel hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in Etzel am 12.09.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

a) Sarg, für 30 Jahre:	330,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	11,00 EUR
c) Kindersarg, für 20 Jahre:	120,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	6,00 EUR
e) Urne, für 20 Jahre:	130,00 EUR
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	6,50 EUR

2. Rasengrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre:	1.395,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	46,50 EUR
c) Rasenwahlgrab Kindersarg, für 20 Jahre:	630,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	31,50 EUR
e) Rasenwahlgrab Urne, für 20 Jahre:	640,00 EUR
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	32,00 EUR

Umwandlungsgebühr für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

g) Sarggrabstelle:	35,50 EUR
h) Kindersargstelle:	25,50 EUR
i) Urnengrabstelle:	25,50 EUR

3. Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage für Urnen

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes, dem Herstell- und Pflegekostenanteil, der Namensinschrift sowie der Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Urnestelle, für 20 Jahre:	820,00 EUR
---------------------------	------------

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabsätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: | 400,00 EUR |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab | 200,00 EUR |
| c) für eine Urnenbestattung: | 120,00 EUR |

III. Nutzungsgebühren:

- | | |
|------------------------|-----------|
| Kirche für Trauerfeier | 55,00 EUR |
|------------------------|-----------|

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| für ein Jahr – je Grabstelle –: | 15,50 EUR |
|---------------------------------|-----------|

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal,
inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung: | 25,00 EUR |
| 2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: | 10,00 EUR |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung /
Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.): | 10,00 EUR |
| 4. Besonderer / zusätzlicher Arbeitsaufwand,
je angefangene ½ Arbeitsstunde: | 12,50 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.12.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Etzel, 12.09.2018

Der Kirchenvorstand:

Heiko Frerichs	(L. S.)	Angela Kern-Groen
Vorsitzender		Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbezugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 02.11.2018

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)	Dierks
	Kirchenamtsleiter

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.